

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Berufsausbildung zum Keramiker/zur Keramikerin**

Vom 15. November 2010

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 der Handwerksordnung, von denen § 25 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert und § 26 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

§ 7 Absatz 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Keramiker/zur Keramikerin vom 27. Mai 2009 (BGBl. I S. 1177) wird wie folgt gefasst:

„(5) Für den Prüfungsbereich „Herstellen von keramischen Roherzeugnissen“ bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) keramische Formlinge nach Vorgaben herstellen oder dekorieren,
 - b) keramische Formlinge nach eigenen Ideen herstellen oder dekorieren sowie
 - c) keramische Formlinge fertigmachen kann;
2. folgende Tätigkeiten sind dem Prüfungsbereich zugrunde zu legen:
 - a) unter Berücksichtigung der gewählten Wahlqualifikationen nach § 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1, 2 oder Nummer 3:
 - aa) Freidrehen und Abdrehen von Formen:
 - aaa) Freidrehen einer Serie von Hohlgefäßen von 25 Zentimetern Höhe und einer Schalenserie von 25 Zentimetern Durchmesser nach Vorgabe,
 - bbb) Freidrehen von frei gewählten Gefäßformen nach eigener Skizze und
 - ccc) Freidrehen einer Dose mit Deckel oder einer Serie von kleinen Gefäßen, wobei

eine Serie jeweils aus mindestens drei Formlingen besteht, oder

- bb) Formen, Aufbauen und Modellieren von Baukeramiken:
 - aaa) Anfertigen einer Kachel einschließlich dem Schneiden auf Gehrung,
 - bbb) Montieren, Modellieren und Garnieren einer Verzierkachel,
 - ccc) Aufbauen oder Überschlagen und Verstegen eines baukeramischen Hohlkörpers von mindestens 40 Zentimetern Höhe und
 - ddd) Freidrehen einer Serie von Schlüsselkacheln aus mindestens drei Formlingen oder Formen, auf Gehrung Schneiden und Montieren eines Simses, oder
- cc) Entwerfen und Umsetzen von Dekoren:
 - aaa) Ausführen von Dekoren auf Hohl- und Flachware sowie auf Baukeramik nach Vorgabe und eigenem Entwurf mit verschiedenen Dekorations- und Maltechniken sowie
 - bbb) Ausführen einer plastischen Dekoration an einem keramischen Objekt;
- b) unter Berücksichtigung der gewählten Wahlqualifikationen nach § 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4, 5 oder Nummer 6:
 - aa) Ziehen und Angarnieren von Henkeln an einer mindestens dreiteiligen Serie von komplexen Formen von mindestens 25 Zentimetern Höhe oder Angarnieren frei geformter Formteile oder
 - bb) Herstellen von rohen Flach- oder Hohlgeschirnteilen durch halbmaschinelle Formgebung oder
 - cc) Herstellen einer ein- oder zweiteiligen Gipsform oder eines Modells für eine Gefäßform oder für eine Baukeramik;
3. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe, die aus mehreren Teilen bestehen kann, durchführen. Dabei sind

die in den Wahlqualifikationen erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen;
4. die Prüfungszeit beträgt fünf Stunden.“

der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

Artikel 2

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 2010

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
B. Heitzer